



Richtlinien der Stadt Uelzen für die Vergabe von Schulsportanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsarten
- § 3 Nutzungsbedingungen
- § 4 Nutzungszeiträume
- § 5 Beantragung von Nutzungszeiten
- § 6 Vergabekriterien
- § 7 Vergabe der Nutzungszeiten und Nutzungsverträge
- § 8 Nutzungsgebühren
- § 9 Beendigung, Entzug oder Kündigung des Nutzungsrechts
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die Verfahrensweise der Vergabe von Nutzungszeiten in kommunalen Sportstätten für deren Vergabe die Stadt Uelzen zuständig ist.
- (2) Diese Richtlinie ist bei allen Nutzungsverträgen im Sinne dieser Richtlinie Vertragsbestandteil.
- (3) Sportstätten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen und Einrichtungen, die zur sportlichen Betätigung bestimmt sind. Dazu gehören gedeckte und ungedeckte Sportanlagen.

§ 2 Nutzungsarten

- (1) Die Antragstellung und Vergabe von Nutzungszeiten regelt sich nach der Art der Nutzung:
 1. Schulische Nutzung
 2. Trainingsbetrieb
(regelmäßig wiederkehrende Nutzung für ein Trainings- oder Kalenderjahr oder einen kürzeren Zeitraum)
 3. Wettkämpfe und Veranstaltungen
(Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleiches sowie interne Bildungsveranstaltungen der Sportvereine oder -verbände)
 4. Feriennutzung
(Nutzungen während der Niedersächsischen Schulferien im Sommer und zum Jahreswechsel)
 5. Sondernutzungen
(Nutzung der Sportstätte zu sonstigen Zwecken, z.B. für gewerbliche Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte)

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Trainingsbetriebes und stellt die verantwortlichen Übungsleiter und sonstige Beauftragte.
- (2) Der Nutzer stellt sicher, dass die Sportstätten nur unter Leitung des verantwortlichen Übungsleiters oder eines Beauftragten zu Beginn der Nutzungszeit gemeinsam betreten werden und bei Turnhallen nach Abschluss der Nutzungszeit ein Eintrag im Hallenbuch erfolgt.
- (3) Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass die Sportstättennutzung im Trainingsbetrieb nur durch seine Sportgruppen erfolgt.
- (4) Der Nutzer stellt sicher, dass am Ende der Nutzungszeit seine Sportler, Trainer, Besucher oder sonstige Dritte die Sportstätte verlassen haben und sorgt für ein

- ordnungsgemäßes Verschließen der Sportstätte. Genutzte Geräte sind nach der Nutzung ordnungsgemäß zurückzustellen.
- (5) Der Nutzer erkennt die Nutzungsordnung für Schulsportanlagen in der jeweils gültigen Fassung an. Er verpflichtet sich, für ihre Beachtung durch seine Sportler und Besucher zu sorgen. Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Schulleitungen, Mitarbeitern der Schulträger und Hausmeistern ist zu folgen.
 - (6) In den Sportstätten und deren Funktionsräumen sowie auf deren Grundstücken ist der Verzehr von Alkohol und das Rauchen grundsätzlich untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken auf dem Grundstück bei Vorlage der entsprechenden Genehmigungen erlaubt werden.
 - (7) Die Sportstätten und Geräte werden dem Nutzer in dem Zustand überlassen, in dem diese sich befinden.
 - (8) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Sportstätten, Geräte und sonstiger Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln und für Ordnung und Sauberkeit Sorge zu tragen.
 - (9) Festgestellte Schäden und Mängel an der Sportstätte oder an Sportgeräten sind durch den Nutzer im Hallenbuch zu dokumentieren.
 - (10) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

§ 4 Nutzungszeiträume

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt in der Regel vom ersten bis zum letzten Tag des Schuljahres (1. August bis 31. Juli). Ausgenommen ist die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen. Eine Nutzung der Sportstätten in den Weihnachts- oder Sommerferien ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Nutzungszeiten können für kürzere Zeiträume bzw. einzelne Wettkämpfe und andere Veranstaltungen vergeben werden.
- (3) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt in der Regel zu folgenden Zeiten:

| | |
|------------------------|------------------------|
| montags bis sonnabends | 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| sonntags | 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
- (4) Die Nutzungszeiten sind Objektzeiten und beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Für Sportstätten, die für das Umkleiden entsprechende Kapazitäten aufweisen, kann die Nutzungszeit der Zeit für die sportliche Betätigung auf der Sportfläche entsprechen.
- (5) Im Interesse der Gesamtentwicklung kann die Stadt Uelzen Auflagen zur effektiven Auslastung der Sportstätten erteilen (z.B. Zusammenlegung von Übungsstunden in einer Sporthalle, Begrenzung der Nutzungsdauer).

§ 5 Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung von Nutzungszeiten erfolgt in der Regel über das Online-Vergabeverfahren auf der Internetseite der Stadt Uelzen (www.uelzen.de - Pfad: Start → Bürger → Bürgerservice → Onlinedienste → Sportstättenverwaltung).
- (2) Für die Schulen bestehen gesonderte Regelungen.

- (3) Die Nutzungszeiten sollen 2 Wochen vor der Nutzung, jedoch maximal 1 Jahr vor der Nutzung beantragt werden.
- (4) Verspätet eingehende Anträge und Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden

§ 6 Vergabekriterien

- (1) Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Sportstätte oder Nutzungszeit
- (2) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt nach folgenden Prioritäten:
 - 1. Bedarf der Schulen für den regulären Sportunterricht und schulische Veranstaltungen
 - 2. Sportvereine und –verbände für
 - a. Wettkampf- und Leistungssport
 - b. Kinder- und Jugendsportangebote
 - c. Breiten- und Gesundheitssport
 - d. Sondernutzungen
 - 3. Sportangebote sonstiger Organisationen (Betriebssportgemeinschaften, Feuerwehren o.ä.)
 - 4. Sonstige Antragsteller.
- (3) Dabei gilt grundsätzlich:
 - 1. Vorrang von bestehenden Angeboten vor Neuanträgen mit gleichen Sportangeboten,
 - 2. Vorrang von höherer Auslastung vor geringerer Auslastung, soweit es dadurch nicht zu einer Diskriminierung von Sportarten mit spezifischen Auslastungsgrenzen kommt,
 - 3. in gedeckten Sportstätten: Hallensportarten vor Freiluftsportarten.
- (4) Sonderregelungen für Fußballmannschaften:

Gedekte Sportanlagen werden für den Trainingsbetrieb und Turnierbetrieb nur von November bis März überlassen.
Dabei gilt

 - 1. Training bis D-Junioren (U13) erhält feste Nutzungszeiten, soweit die Hallenzeit im Winterhalbjahr nicht belegt ist, oder eine Einigung mit dem Nutzer in der Sommerzeit erzielt werden kann.

2. Training ab C-Junioren (U14) erhält Nutzungszeiten, soweit alle anderen Sportarten ausreichend mit Nutzungszeiten versorgt sind im Rahmen freier Kapazitäten
- (5) Anträge auf Nutzung in den Sommer- oder Weihnachtsferien werden in der Regel nur berücksichtigt, wenn sie sich aus den Anforderungen für die Talentförderung oder Wettkampfvorbereitung ableiten lassen.

§ 7 Vergabe der Nutzungszeiten und Nutzungsverträge

- (1) Die Nutzungszeit gilt als zugeteilt, sobald dem Nutzer eine Buchungsbestätigung zugegangen ist.
- (2) Für die Nutzung wird mit jedem Nutzer ein Generalnutzungsvertrag geschlossen. Dieser hat Gültigkeit für alle Nutzungen.
- (3) Der Nutzer hat die Stadt Uelzen unverzüglich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden.

§ 8 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten für den Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine und -verbände sowie für andere gemeinnützige Antragsteller werden grundsätzlich keine Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Antragsteller werden Nutzungsgebühren in folgender Höhe pro Nutzungsstunde erhoben:

| | |
|---|-----------|
| 1. Für Gymnastikhallen | 10,00 EUR |
| 2. Für Einfachturnhallen oder Mehrfachturnhallen je Einheit | 20,00 EUR |
| 3. Für ungedeckte Sportstätten | 20,00 EUR |

In den Nutzungspauschalen sind Kosten für zusätzliche Hausmeisterdienste nicht enthalten.

- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen mit einer besonderen Verunreinigung der Sportstätte zu rechnen ist, können Kauttionen verlangt werden, die mit den zusätzlich anfallenden Kosten zu verrechnen sind.

§ 9 Beendigung, Entzug oder Kündigung des Nutzungsrechts

- (1) Die Stadt Uelzen behält sich vor, die Nutzung der Sportstätte zeitweise zu untersagen oder einzuschränken. Dies gilt insbesondere, wenn dort
 1. Veranstaltungen stattfinden sollen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, oder die Nutzungszeiten für Wettkämpfe benötigt werden,

2. Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind, oder
3. die Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird.

Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

- (2) Der Nutzungsvertrag oder einzelne Nutzungszeiten können nach Anhörung gekündigt werden,
 1. wenn der Nutzer gegen die Regelungen des Nutzungsvertrages oder die Sportstättenordnung verstößt,
 2. die Nutzung nicht nach der vereinbarten Nutzungsart (auch Sportart) durchgeführt wird,
 3. die Sportstätte zweckentfremdet genutzt wird, oder
 4. die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Wochen unzureichend ausgelastet wird oder nicht genutzt wird. Grundlage für die Bewertung der Auslastung sind die Einträge in den Hallenbüchern und Hinweise der Hausmeister.
- (3) Bei Verstoß gegen den Nutzungsvertrag oder die Nutzungsordnung können nach Anhörung des betroffenen Nutzers Abmahnungen ausgesprochen, im Wiederholungsfall kann ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 100 EUR erhoben oder der Ausschluss von der Sportstättennutzung ausgesprochen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Nutzer hat vor jeder Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der überlassenen Sportgeräte und Anlagen durch den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten zu prüfen. Dieser hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, welche dem Träger der Sportstätte an den überlassenen Einrichtungen, Geräten oder Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungszeiten entstehen. Ausgenommen sind Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen.
- (3) Der Nutzer stellt den Träger der Sportstätte von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer hat auf Verlangen des Trägers der Sportstätte die notwendige Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Nutzer ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit der Träger der Sportstätte Schadenersatzansprüche gegen Dritte geltend macht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Uelzen, 29. Juli 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'O. Lukat'.

Otto Lukat
Bürgermeister